

# FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

## Generalverwaltung Steuerwesen Einkommensteuer

**Bekanntmachung über die Festlegung einer Musterbescheinigung Nr. 281.88, die es ermöglicht, die in Sachen Steuerermäßigung erforderlichen Nachweise für den Erwerb neuer Aktien oder Anteile von Wachstumsunternehmen gemäß Artikel 145<sup>27</sup> §§ 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 92) und Artikel 63<sup>12/3</sup> des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (KE/EStGB 92) zu erbringen.**

### I. ALLGEMEINES

Wachstumsunternehmen spielen eine entscheidende Rolle bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und tragen zur wirtschaftlichen Dynamik bei. Angesichts der Risikoaversion bestimmter Finanzmärkte und der begrenzten Sicherheiten, die sie bieten können, haben Wachstumsunternehmen häufig Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Kapital oder Krediten.

Um kleinen Wachstumsunternehmen („Scale-up“) zu helfen, wurde eine neue Steuervergünstigung geschaffen (1).

*(1) Diese neue Steuervergünstigung wurde durch Art. 30 des Gesetzes vom 26.03.2018 zur Stärkung des Wirtschaftswachstums und des sozialen Zusammenhalts eingeführt (BS 30.03.2018, Ausg. 2).*

Wenn alle Bedingungen erfüllt sind, erhalten Bürger, die in diese kleinen Unternehmen investieren, eine Steuerermäßigung von 25 % des investierten Betrags.

Die Investition muss anlässlich einer Kapitalerhöhung **ab dem 5. bis einschließlich 10. Jahr** nach der Gründung des Unternehmens erfolgen (2).

*(2) Diese Maßnahme ergänzt die Steuerermäßigung für den Erwerb von Aktien oder Anteilen startender Unternehmen (vorgesehen in Artikel 145<sup>26</sup> EStGB 92), die auch als „Tax-Shelter-Ermäßigung für Start-ups“ bezeichnet wird und sich auf Investitionen anlässlich der Gründung des Unternehmens oder in den vier Jahren nach seiner Gründung bezieht.*

Die betreffenden kleinen Unternehmen müssen eine Reihe von Bedingungen erfüllen. Eine dieser Bedingungen ist ein Wachstumskriterium. Für die letzten beiden Steuerjahre vor der Einzahlung der Aktien muss das Unternehmen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- der Jahresumsatz des Unternehmens ist im Durchschnitt um mindestens 10 % pro Steuerjahr gestiegen ODER
- die Zahl der im Wachstumsunternehmen in Ausführung von Arbeitsverträgen beschäftigten Vollzeitäquivalente ist im Durchschnitt um mindestens 10 % pro Steuerjahr gestiegen.

Diese neue Steuerermäßigung, auch „Tax-Shelter-Scale-up-Ermäßigung“ genannt, tritt ab Steuerjahr 2019 in Kraft.

Die Investitionsmöglichkeiten, die zu der neuen Ermäßigung berechtigen, sind:

- der Erwerb neuer Aktien oder Anteile an Wachstumsunternehmen, eventuell über eine Crowdfunding-Plattform,
- oder der Erwerb neuer Anlageinstrumente über eine Crowdfunding-Plattform, die von einem Finanzierungsvehikel ausgegeben werden, das seinerseits in Aktien oder Anteile solcher Unternehmen investiert.

Es ist also nicht möglich, über einen öffentlichen Starterfonds oder einen privaten Kapitalanlagestarterfonds mit fixem Kapital zu investieren, wie dies für die Tax-Shelter-Ermäßigung für Start-ups der Fall ist.

Diese neue Ermäßigung ist in Artikel 145<sup>27</sup> EStGB 92, so wie er kürzlich durch Art. 11 des Gesetzes vom 28.04.2019 zur Festlegung steuerrechtlicher Bestimmungen und zur Abänderung von Artikel 1 § 1ter des Gesetzes vom 5. April 1955 (BS vom 06.05.2019) abgeändert wurde, geregelt.

Weitere Informationen können Interessierte den Rundschreiben (3) entnehmen, die der FÖD Finanzen auf der Website der Datenbank Ficonetplus [www.ficonetplus.be](http://www.ficonetplus.be) veröffentlicht hat.

*(3) Rundschreiben 2018/C/111 über die Tax-Shelter-Steuerermäßigung für Wachstumsunternehmen (Scale-ups), veröffentlicht am 13.09.2018, und Rundschreiben 2019/C/57 über den Ausschluss von Unternehmensleitern für diese Steuerermäßigung, veröffentlicht am 01.07.2019.*

Um die Steuerermäßigung zu erhalten (und zu behalten), müssen die Zeichner verschiedene Dokumente zur Verfügung der Verwaltung halten.

Der Königliche Erlass vom 28.06.2019 (4) hat den neuen Artikel 63<sup>12/3</sup> in den KE/EStGB 92 eingefügt. Dieser Artikel bestimmt die Art und Weise, in der die Wachstumsunternehmen oder das Finanzierungsvehikel die erforderlichen Dokumente erstellen müssen.

*(4) Art. 5 des Königlichen Erlasses vom 28.06.2019 zur Ausführung von Artikel 145<sup>26/1</sup> und 145<sup>27</sup> des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und zur Änderung der Modalitäten der Übermittlung bestimmter Informationen an den FÖD Finanzen (BS 08.07.2019)*

Die ausstellenden Instanzen **müssen der Verwaltung auf elektronischem Weg** eine Kopie dieser Dokumente übermitteln.

## **II. ZU ERSTELLENDEN DOKUMENTEN**

Das Wachstumsunternehmen oder das Finanzierungsvehikel muss für den Zeichner folgende Dokumente mit einer Kopie für die Verwaltung erstellen:

1. ein Dokument für das Jahr des Erwerbs der Investitionen,
2. ein Dokument für das Jahr nach dem Jahr des Erwerbs,
3. ein Dokument für jedes der vier Jahre nach dem Jahr des Erwerbs,

4. ein Dokument für das Jahr der Abtretung der Investitionen, wenn der Zeichner diese innerhalb von 48 Monaten nach dem Erwerb abtritt.

In letzterem Fall wird die Steuerermäßigung teilweise zurückgenommen.

II.1. In dem Dokument, das für das Jahr des Erwerbs der Aktien oder Anteile von Wachstumsunternehmen oder der Anlageinstrumente zu erstellen und dem Zeichner auszuhändigen ist, muss:

- bescheinigt werden, dass das Wachstumsunternehmen, in das entweder direkt bzw. über eine Crowdfunding-Plattform oder ein Finanzierungsvehikel investiert wird, die in Artikel 145<sup>27</sup> § 2 Abs. 1 EStGB 92 festgelegten Bedingungen erfüllt (es handelt sich um 13 für Wachstumsunternehmen spezifische Bedingungen, z. B. hinsichtlich der Größe des Unternehmens oder der Art ihrer Tätigkeit),
- der Jahresumsatz des Unternehmens und die Anzahl der vom Unternehmen in Ausführung von Arbeitsverträgen beschäftigten Vollzeitäquivalente der letzten beiden Steuerjahre vor der Einzahlung der Aktien angegeben werden,
- der Betrag angegeben werden, der zu der Steuerermäßigung berechtigen kann. Dies bedeutet, dass neben den oben genannten Bedingungen auch folgende Bedingungen eingehalten werden müssen (insbesondere die in Artikel 145<sup>27</sup> §§ 1 und 2, Abs. 5 und 6 EStGB 92 genannten):

Investitionen in neue Aktien oder Anteile von Wachstumsunternehmen, eventuell über eine Crowdfunding-Plattform

- a. Die Investition muss sich auf neue Aktien oder Anteile beziehen,
- b. die namentlich sind,
- c. mit Geldeinlagen erworben wurden,
- d. einen Teil des Kapitals eines Unternehmens im Sinne von Artikel 145<sup>27</sup> § 2 Abs. 1 EStGB 92 darstellen (Einhaltung von 13 spezifischen Bedingungen für Wachstumsunternehmen),
- e. die der Steuerpflichtige entweder direkt oder über eine Crowdfunding-Plattform anlässlich einer Kapitalerhöhung im fünften, sechsten, siebten, achten, neunten oder zehnten Jahr nach deren Gründung gezeichnet hat.
- f. Der Zeichner muss die Aktien oder Anteile vollständig eingezahlt haben.
- g. Der Zeichner darf weder direkt noch indirekt eine Tätigkeit als Unternehmensleiter im Wachstumsunternehmen ausüben.

Dieser Ausschluss wird zunächst zum Zeitpunkt der Kapitaleinlage bewertet. Später darf der Zeichner Unternehmensleiter im Unternehmen werden, in dem er die Kapitaleinlage vorgenommen hat, sofern er dafür keine Vergütung erhält.

Die Bedingung, dass der Steuerpflichtige keine Vergütung erhalten darf, gilt während 48 Monaten nach der Einzahlung der Aktien oder Anteile.

Dieser Ausschluss gilt auch für Personen, die indirekt eine Funktion als Unternehmensleiter ausüben:

- als ständiger Vertreter eines anderen Unternehmens,
- durch ein anderes Unternehmen, bei dem diese Personen Aktionäre sind.

Dieser Ausschluss wird nicht nur zum Zeitpunkt der Kapitaleinlage, sondern auch während eines Zeitraums von 48 Monaten nach der Einzahlung der Aktien oder Anteile des Wachstumsunternehmens bewertet. Es gibt keine Ausnahme. Auch solche Unternehmensleiter, die nicht entlohnt werden, sind daher ausgeschlossen.

h. Die Beteiligung am Kapital des Wachstumsunternehmens darf 30 % nicht übersteigen. Zahlungen, die zu einer Beteiligung von mehr als 30 % führen, berechtigen nicht zur Steuerermäßigung. Die Berechnung dieser Beteiligung von 30 % muss auf Grundlage der Anzahl Aktien oder Anteile, die das Kapital darstellen, und entsprechend der Situation nach der Kapitalerhöhung erfolgen.

i. Die Investitionen kommen für die Steuerermäßigung bis zu einem Betrag von 100.000 Euro pro Besteuerungszeitraum und pro Person in Betracht.

Dieser Höchstbetrag von 100.000 Euro gilt unabhängig von der Art der Investition:

- direkt, durch den Erwerb neuer Aktien oder Anteile an diesen Unternehmen, eventuell über eine Crowdfunding-Plattform,
- oder indirekt, durch den Erwerb neuer, von einem Finanzierungsvehikel ausgegebener Anlageinstrumente.

Dieser Höchstbetrag wird nicht indexiert.

Ehepartner (oder gesetzlich Zusammenwohnende) haben jeder Anspruch auf diesen Höchstbetrag.

#### Investitionen in neue, von einem Finanzierungsvehikel ausgegebene Anlageinstrumente

a. Die Investition muss neue, von einem Finanzierungsvehikel ausgegebene Anlageinstrumente betreffen.

b. Dieses Finanzierungsvehikel muss im Gesetz vom 18.12.2016 zur Regelung der Anerkennung und Abgrenzung des Crowdfundings und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Finanzen genannt werden.

c. Der Steuerpflichtige hat die Anlageinstrumente über eine Crowdfunding-Plattform gezeichnet.

d. Das Finanzierungsvehikel muss die von den Steuerpflichtigen geleisteten Zahlungen, gegebenenfalls nach Abzug einer Gebühr für seine Vermittlerrolle, direkt in neue Namensaktien oder -anteile investieren.

e. Diese stellen einen Teil des Kapitals eines Unternehmens im Sinne von Artikel 145<sup>27</sup> § 2 Abs. 1 EStGB 92 dar (Einhaltung von 13 spezifischen Bedingungen für Wachstumsunternehmen),

f. anlässlich einer Kapitalerhöhung im fünften, sechsten, siebten, achten, neunten oder zehnten Jahr nach deren Gründung.

g. Diese Anlagen müssen vollständig eingezahlt werden.

h. Der Zeichner darf weder direkt noch indirekt eine Tätigkeit als Unternehmensleiter im Wachstumsunternehmen ausüben.

Dieser Ausschluss wird zunächst zum Zeitpunkt der Kapitaleinlage bewertet. Später darf der Zeichner Unternehmensleiter in dem Unternehmen werden, in dem er die Kapitaleinlage geleistet hat, sofern er dafür keine Vergütung erhält.

Die Bedingung, dass der Steuerpflichtige keine Vergütung erhalten darf, gilt während 48 Monaten nach der Einzahlung der Aktien oder Anteile.

Dieser Ausschluss gilt auch für Personen, die indirekt eine Funktion als Unternehmensleiter ausüben:

- als ständiger Vertreter eines anderen Unternehmens,
- durch ein anderes Unternehmen, bei dem diese Personen Aktionäre sind.

Dieser Ausschluss wird nicht nur zum Zeitpunkt der Kapitaleinlage, sondern auch während eines Zeitraums von 48 Monaten nach Einzahlung der Aktien oder Anteile des Wachstumsunternehmens bewertet. Es gibt keine Ausnahme. Auch solche Unternehmensleiter, die nicht entlohnt werden, sind daher ausgeschlossen.

i. Die Beteiligung am Kapital des Wachstumsunternehmens darf 30 % nicht übersteigen. Zahlungen, die zu einer Beteiligung von mehr als 30 % führen, berechtigen nicht zur Steuerermäßigung. Die Berechnung dieser Beteiligung von 30 % erfolgt auf Grundlage der Anzahl Aktien oder Anteile, die das Kapital darstellen, und entsprechend der Situation nach der Kapitalerhöhung.

j. Die Aktien oder Anteile des Wachstumsunternehmens müssen mit Geldeinlagen erworben worden sein.

k. Die Investitionen kommen für die Steuerermäßigung bis zu einem Betrag von 100.000 Euro pro Besteuerungszeitraum und pro Person in Betracht.

Dieser Höchstbetrag von 100.000 Euro gilt unabhängig von der Art der Investition:

- direkt, durch den Erwerb neuer Aktien oder Anteile an diesen Unternehmen, eventuell über eine Crowdfunding-Plattform,
- oder indirekt, durch den Erwerb neuer, von einem Finanzierungsvehikel ausgegebener Anlageinstrumente.

Dieser Höchstbetrag wird nicht indexiert.

Ehepartner (oder gesetzlich Zusammenwohnende) haben jeder Anspruch auf diesen Höchstbetrag.

### Bemerkung zu den beiden oben genannten Arten von Investitionen

Im Falle von Investitionen über eine Crowdfunding-Plattform, muss diese Plattform:

- a. eine belgische Plattform sein  
oder eine Plattform, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegt,
  - b. die von der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte als Alternativfinanzierungsplattform zugelassen ist oder die von einem reglementierten Unternehmen nach belgischem Recht oder nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums betrieben wird, dessen Statut eine solche Tätigkeit gemäß Gesetz vom 18.12.2016 zur Regelung der Anerkennung und zur Festlegung des Rahmens von Crowdfunding und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Finanzen erlaubt.
- bescheinigt werden, dass der Zeichner die Aktien oder Anteile oder die Anlageinstrumente während des Besteuerungszeitraums erworben hat und diese am Ende des Besteuerungszeitraums immer noch besitzt (gemäß Artikel 145<sup>27</sup> § 3 EStGB 92).

### II.2. In dem Dokument, das für das Jahr nach dem Jahr des Erwerbs der Aktien oder Anteile oder der Anlageinstrumente zu erstellen ist, muss bescheinigt werden, dass:

das Unternehmen, in das entweder direkt bzw. über eine Crowdfunding-Plattform oder ein Finanzierungsvehikel investiert wird, in Ausführung von Arbeitsverträgen mindestens zehn Vollzeitäquivalente beschäftigt.

Für das Jahr nach dem Jahr des Erwerbs muss das Dokument außerdem bescheinigen, dass die unten genannten Bedingungen erfüllt sind (II.3).

### II.3. In dem Dokument, das für jedes der vier Jahre nach dem Jahr des Erwerbs der Aktien oder Anteile oder der Anlageinstrumente zu erstellen ist, muss bescheinigt werden, dass:

- sich die betreffenden Aktien oder Anteile oder die Anlageinstrumente am 31. Dezember des Besteuerungszeitraums noch im Besitz des Zeichners befinden,
- das Wachstumsunternehmen weiterhin die folgenden 4 Bedingungen erfüllt (vorgesehen in Artikel 145<sup>27</sup> § 2, Absatz 4 EStGB 92):
  - a. Es ist keine Finanzierungs-, Geldanlage- oder Investmentgesellschaft.
  - b. Es ist keine Gesellschaft, deren Gesellschaftszweck oder Haupttätigkeit die Errichtung, der Erwerb, die Verwaltung, der Umbau, der Verkauf oder die Vermietung von unbeweglichen Gütern für eigene Rechnung oder das Halten von Beteiligungen an Gesellschaften mit ähnlichem Zweck ist.

Ausgeschlossen sind auch alle Gesellschaften, in denen unbewegliche Güter (oder andere dingliche Rechte an solchen Gütern) platziert sind, die von einem Unternehmensleiter oder seinem Ehepartner oder seinen nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindern genutzt werden.

Ein Wachstumsunternehmen, das Eigentümer eines unbeweglichen Gutes ist, in dem der Geschäftsführer (natürliche Person) wohnt, ist somit von Amts wegen ausgeschlossen.

c. Es wurde nicht gegründet, um Geschäftsführungs- oder Verwaltungsverträge abzuschließen, oder seine Haupteinnahmen aus Geschäftsführungs- oder Verwaltungsverträgen zu beziehen.

d. Es verwendet die im Rahmen des Tax Shelter für Wachstumsunternehmen erhaltenen Summen weder für die Ausschüttung von Dividenden oder den Erwerb von Aktien oder Anteilen noch für die Gewährung von Darlehen.

Sind diese Bedingungen im Laufe des Zeitraums von 48 Monaten nach Einzahlung der Aktien oder Anteile nicht mehr erfüllt, wird ein Teil der Steuerermäßigung zurückgenommen.

#### II.4. Dokument, das für das Jahr der Abtretung der Aktien oder Anteile oder der Anlageinstrumente zu erstellen ist

Das Wachstumsunternehmen oder das Finanzierungsvehikel muss dieses Dokument erstellen, wenn der Zeichner die Aktien oder Anteile oder die Anlageinstrumente innerhalb von 48 Monaten nach ihrem Erwerb abtritt.

In diesem Fall wird die Steuerermäßigung teilweise zurückgenommen, außer im Falle des Todes des Anlegers. In letzterem Fall muss das Wachstumsunternehmen oder das Finanzierungsvehikel ab dem Besteuerungszeitraum, in dem der Steuerpflichtige verstorben ist, keine Bescheinigung mehr ausstellen.

Die Rücknahme erfolgt in Form einer Steuererhöhung für das Jahr, in dem die Bedingung nicht mehr erfüllt ist. Die Rücknahme wird aufgrund der Anzahl der „fehlenden vollen Monate“ ab dem Datum, an dem die Bedingung nicht mehr erfüllt ist, bis zum Ende der 48 Monate berechnet.

Im vorgenannten Dokument muss daher die Anzahl der noch nicht abgelaufenen Monate angegeben werden, die für die Berechnung der Rücknahme der Steuerermäßigung zu berücksichtigen sind.

### III. FRIST FÜR DIE ERSTELLUNG DER DOKUMENTE

Das Wachstumsunternehmen oder das Finanzierungsvehikel muss dem Zeichner die oben genannten Dokumente **vor dem 31. März** des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die voll eingezahlten Aktien oder Anteile oder die neuen Anlageinstrumente erworben wurden, und der folgenden 4 Jahre aushändigen.

Das Wachstumsunternehmen bzw. das Finanzierungsvehikel muss innerhalb der gleichen Frist eine Kopie dieser Dokumente **auf elektronischem Weg** an die Verwaltung senden (siehe unten).

Beispiel: 2019 erfolgte direkte Investition in neue Aktien oder Anteile eines Wachstumsunternehmens

Das Wachstumsunternehmen muss dem Zeichner:

- vor dem 31.03.2020 das Dokument für das Jahr 2019 (Jahr des Erwerbs)
- und vor dem 31.03.2021 das Dokument für das Jahr 2020 (einschließlich der Bescheinigung über die zehn Vollzeitäquivalente und der Bescheinigung über das erste Jahr der 4-jährigen Aufbewahrungsfrist) zukommen lassen.

Dasselbe Prinzip gilt für die folgenden drei Jahre.

Wenn der Zeichner in diesem Beispiel die Anteile 2021 abtritt, muss das Unternehmen ihm eine Bescheinigung über die Anzahl der noch nicht abgelaufenen Monate ausstellen, die für die Berechnung der Rücknahme der Steuerermäßigung zu berücksichtigen sind. Es muss ihm diese Bescheinigung vor dem 31.03.2022 zukommen lassen.

#### **IV. ÜBERMITTLUNG DER DOKUMENTE AN DIE VERWALTUNG**

Die ausstellende Instanz (je nach Fall das Wachstumsunternehmen oder das Finanzierungsvehikel) muss der Verwaltung **auf elektronischem Weg** eine Kopie der vorgenannten Dokumente übermitteln.

Sie muss dies vor dem 31. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die voll eingezahlten Aktien oder Anteile oder die neuen Anlageinstrumente erworben wurden, und der folgenden 4 Jahre tun.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Die Bescheinigung 281.88 kann elektronisch über die Anwendung Belcotax-on-web gesendet werden:

- entweder durch die online-Eingabe der Daten und den Versand per Internet,
- oder das Erstellen einer offline-Datei und den Versand per Internet.

Diese Anwendung ist zugänglich unter <https://finanzen.belgium.be/de/E-services/belcotax-on-web>.

In die Webanwendung wurde ein Validierungsprogramm integriert. Es gibt auch ein nicht integriertes offline-Validierungsmodul, das von der Website [www.belcotaxonweb.be](http://www.belcotaxonweb.be) unter der Rubrik „Technische Dokumentation“ heruntergeladen werden kann.

Elektronisch eingegebene Daten können über Internet eingesehen, geändert oder gelöscht werden.

Die Vorgehensweise für die Eingabe der Daten über den Bildschirm wird auf der Website [www.belcotaxonweb.be](http://www.belcotaxonweb.be) in der Rubrik „Comment utiliser Belcotax-on-web?“ erklärt.

Es gibt auch eine Broschüre „Belcotax-on-web“ mit der technischen Beschreibung der Dateien. Dieses Dokument kann von der Website [www.belcotaxonweb.be](http://www.belcotaxonweb.be) unter der Rubrik „Technische Dokumentation“ heruntergeladen werden.



2. Diese Dokumente können auch per E-Mail an folgenden Dienst gesendet werden:

Zentrum KMU Brüssel II – Dokumentationszentrum – Berufssteuervorabzug

[kmo.bv.bru2.prp.pme@minfin.fed.be](mailto:kmo.bv.bru2.prp.pme@minfin.fed.be)

#### **V. NICHT VERPFLICHTENDE MUSTERBESCHEINIGUNG**

Die Verwaltung hat ein Musterdokument erstellt, das die ausstellenden Instanzen verwenden können. Dieses Muster wird im Folgenden wiedergegeben.

#### **VI. INKRAFTTRETEN**

Diese Bekanntmachung tritt mit Steuerjahr 2020 in Kraft.

-----

**BESCHEINIGUNG NR. 281.88 TAX SHELTER FÜR DIREKTE ODER ÜBER EINE CROWDFUNDING-PLATTFORM ODER EIN FINANZIERUNGSVEHIKEL GETÄTIGTE INVESTITIONEN IN WACHSTUMSUNTERNEHMEN**

Bescheinigung, ausgestellt im Rahmen der in Artikel 145<sup>27</sup> EStGB 92 und Artikel 63<sup>12/3</sup> KE/EStGB 92 vorgesehenen Steuerermäßigung für den Erwerb neuer Aktien oder Anteile von Wachstumsunternehmen

**Jahr, auf das sich die Bescheinigung bezieht: .....**

Aussteller der vorliegenden Bescheinigung

Name des Wachstumsunternehmens / des Finanzierungsvehikels (1):

.....  
.....

Straße + Nr.: .....

Postleitzahl: ..... Gemeinde: .....

ZDU-Nr. (Unternehmensnr.): .....

Angaben zum Zeichner

Name: ..... Vorname: .....

Nummer des Nationalregisters: .....

Geburtsdatum: .....

Straße + Nr.: .....

Postleitzahl: ..... Gemeinde: .....

Land: .....

Datum der Investition

Datum der Einzahlung der Aktien oder Anteile / des Erwebs der Anlageinstrumente:

.....

Für Investitionen über ein Finanzierungsvehikel: Name des Wachstumsunternehmens, in das das Finanzierungsvehikel investiert. Wenn in mehrere Wachstumsunternehmen investiert wird, bitte eine Liste mit folgenden Auskünften beifügen:

.....

Straße + Nr.: .....

Postleitzahl: ..... Gemeinde: .....

ZDU-Nr. (Unternehmensnr.): .....

Art der Bescheinigung (2)

1. Bescheinigung für das Jahr des Erwerbs der Aktien oder Anteile oder der Anlageinstrumente

Ich Unterzeichner .....,  
handelnd als .....des Wachstumsunternehmens /  
des Finanzierungsvehikels (1) ..... bescheinige:

- dass die Bedingungen aus Artikel 145<sup>27</sup> § 1 und 2 EStGB 92 erfüllt sind **und**

- dass sich die Aktien oder Anteile / Anlageinstrumente am 31.12 noch im Besitz des Zeichners befinden.

Der Jahresumsatz des Unternehmens und die Anzahl der vom Unternehmen in Ausführung von Arbeitsverträgen beschäftigten Vollzeitäquivalente der letzten beiden Steuerjahre vor der Einzahlung der Aktien betragen:

- Jahresumsatz des Jahres .....: ..... Euro
- Jahresumsatz des Jahres .....: ..... Euro
- Anzahl Vollzeitäquivalente des Jahres .....: .....
- Anzahl Vollzeitäquivalente des Jahres .....: .....

Vom oben genannten Anleger gezeichneter Betrag: ..... Euro.

Betrag, der zu der Steuerermäßigung berechtigen kann: ..... Euro.

2. Bescheinigung für das Jahr nach dem Jahr des Erwerbs der Aktien oder Anteile oder der Anlageinstrumente

Ich Unterzeichner ....., handelnd als .....des Wachstumsunternehmens / des Finanzierungsvehikels (1) ....., bescheinige, dass das Unternehmen, in das entweder direkt oder über eine Crowdfunding-Plattform oder ein Finanzierungsvehikel investiert wurde, in Ausführung von Arbeitsverträgen **mindestens zehn Vollzeitäquivalente** beschäftigt.

Die folgende Bescheinigung vom Typ 3 muss ebenfalls für diesen Zeitraum ausgefüllt werden.

3. Bescheinigung für eines der vier Jahre nach dem Jahr des Erwerbs der Aktien oder Anteile oder der Anteile oder der Anlageinstrumente

Ich Unterzeichner ....., handelnd als .....des Wachstumsunternehmens / des Finanzierungsvehikels (1) ..... bescheinige:

- dass sich die betreffenden Aktien oder Anteile / Anlageinstrumente am 31.12..... noch im Besitz des Zeichners befinden **und**
- dass die Bedingung aus Artikel 145<sup>27</sup> § 2, Absatz 4, EStGB 92 erfüllt ist.

4. Bescheinigung für das Jahr der Abtretung der Aktien oder Anteile oder der Anlageinstrumente

Ich Unterzeichner ....., handelnd als .....des Wachstumsunternehmens / des Finanzierungsvehikels (1) ..... bescheinige, dass die Anzahl der noch abgelaufenen Monate, die für die Berechnung der Rücknahme der Steuerermäßigung zu berücksichtigen sind, ..... Monaten entspricht.

Datum: .....

Name: .....

Unterschrift: .....

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Füllen Sie bitte die passende Bescheinigung aus.